

Beschlussvorlage

2014-2019/HA-039

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
 SB Frau Zaumseil

Erstellungsdatum: 18.08.2015
 Aktenzeichen 21.21.09

Betreff:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.07.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
08.09.2015	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
10.09.2015		Hauptausschuss	Entscheidung			

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin beschließt die Annahme, der in der Übersicht dargestellten Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.07.2015.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs.6 KVG LSA die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch den Stadtrat bzw. Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung getroffen werden. Dem Stadtrat bzw. Hauptausschuss sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen.

Gemäß § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“, wenn der Vermögenswert 3 T€ übersteigt. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Nr. 6 der Hauptsatzung. Danach entscheidet dieser über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 300 € übersteigt.

Die vorliegende Beschlussvorlage umfasst die der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ angebotenen Zuwendungen ab dem 01.01.2014. Einer Annahmeentscheidung durch den Hauptausschuss bedürfen jedoch nur diejenigen Zuwendungen, Spenden bzw. Schenkungen, die ab dem 01.07.2014 (zu diesem Zeitpunkt ist das KVG LSA in Kraft getreten) angeboten wurden und den Vermögenswert von 300 € übersteigen.

Die jährliche Einnahme aus dem Sponsoring-Rahmenvertrag mit der Avacon AG bedarf keinerlei Zustimmung mehr, da der Vertrag bereits vor dem 01.07.2014 abgeschlossen wurde. Die Legitimation zum Abschluss des Vertrages wurde dem Bürgermeister mit Beschluss 2009-2014/SR-346 erteilt.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und viele Projekte oder Angebote mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden können.

Anlagen:

2014-2019/HA-39_Anlage 1_ Spendenübersicht 2014
2014-2019/HA-39_Anlage 2_ Spendenübersicht 2015

Finanzielle Auswirkungen: